Büro für Grundsatzangelegenheiten
1010/H 01

Flensburg, den 12.07.2016

15. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 26.05.2016 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein folgende 15. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

Es wird folgender § 6 c neu eingefügt:

§ 6 c
Stadtschülerrat
Die Stadt Flensburg unterstützt und fördert Schülerinnen und Schüler. Ihre Bedürfnisse und Anliegen vertritt der von Schülerinnen und Schülern gewählte Stadtschülerrat. Die oder der Vorsitzende des Stadtschülerrates oder eine benannte Vertreterin bzw. benannter Vertreter aus dem gewählten Vorstand kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und den Fachausschüssen teilnehmen und hat Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht in Angelegenheiten und Belangen der vom Stadtschülerrat vertretenen Schülerinnen und Schüler. Dies gilt für öffentliche und nicht öffentliche Tagesordnungspunkte. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob der Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit des Stadtschülerrates betrifft, entscheidet die Ratsversammlung bzw. der jeweils zuständige Fachausschuss durch Beschluss.

Artikel 2

§ 7 Abs. 1 Buchst. c) wird wie folgt geändert:

Aufgabengebiet:
Der Gleichstellungsausschuss steht für die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Geschlechterparität. Hierzu gibt sich der Gleichstellungsausschuss einen Zielkatalog. Des Weiteren unterstützt er die Implementierung von Gender Mainstreaming/Gender Budgeting in allen Fachbereichen sowie die Förderung von familienfreundlichen Betriebskulturen. In den Beratungsläufen und Beschlussfolgen ist der Gleichstellungsausschuss verbindlich bei allen gleichstellungsrelevanten Themen und strategischen Planungen einzubeziehen.

Artikel 3

§ 7 Abs. 2 S. 3 wird gestrichen.

Artikel 4

§ 7 Abs. 3 S. 4 wird gestrichen.

Artikel 5

Aus § 8 S. 1 wird § 8 Abs. 1. Es wird folgender § 8 Abs. 2 hinzugefügt:

Die Ratsversammlung entscheidet über die Veräußerung von Grundflächen in städtischem Eigentum, die am Hafen bzw. an der Förde gelegen sind. Die unter diese Regelung fallenden Grundflächen bestimmen sich anhand der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Gebietsabgrenzung.

Artikel 6

§ 9 Abs. 2 Buchst. f) wird wie folgt ergänzt:

Dies gilt nicht für Entscheidungen gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung.

Artikel 7

§ 10 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Der Hauptausschuss ist zuständig für eine Beteiligung der Ratsversammlung und ihrer Ausschüsse gemäß § 65 Abs. 5 GO bei Fragen zu Standorten für Unterkünfte gemäß § 1 Abs. 1 und 2 LAufnG (Gesetz über die Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen).

Artikel 8

Es wird folgender § 13 neu eingefügt:

§ 13
Bild- und Tonaufzeichnungen

Abs. 1:
In den öffentlichen Sitzungen der Ratsversammlung und ihrer Ausschüsse sind Bild- und/oder Tonaufzeichnungen durch öffentlich zugänglich TV- und Radiosender mit dem Ziel der Veröffentlichung im Kabelnetz und im Internet zulässig.

Abs. 2:
Für die Einwohnerinnen und Einwohner sollen die Aufzeichnungen für die Dauer von 5 Jahren zum Abruf auf der Website der Stadt Flensburg bereitstehen.

Abs. 3
Die Speicherung der Daten erfolgt, sobald dieses technisch möglich ist, ausschließlich auf einem Server, der sich in der städtischen Verfügbarkeit befindet.

Die bisherigen §§ 13 bis 18 werden zu §§ 14 bis 19.

Artikel 9

§ 15 Abs. 1 S. 1 (bisher § 14 Abs. 1 S. 1) wird wie folgt geändert:

Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 95 d Abs. 1 GO zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 25.000 EUR nicht übersteigt.

Artikel 10

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Erlass des Innenministeriums vom 23.06.2016 erteilt.

Flensburg, den 12.07.2016
In Vertretung

Henning Brüggemann
Bürgermeister